

fährden könnte, wurde in der Folge aber versucht, kleinste staatliche Gebilde nicht mehr unter den Staatsbegriff des Art. 4 SVN zu subsumieren und diese als neue Kategorie von Staaten<sup>21</sup> – «oder besser: Unter-Staaten»<sup>22</sup> – zu qualifizieren.

Neben dieser Aufnahmepraxis in den *universell* konzipierten Organisationen der «Familie der Vereinten Nationen» kam es aber auch im Schoss *regionaler* Internationaler Organisationen – die über eine grössere Homogenität und dementsprechend auch über eine intensivere Zusammenarbeit verfügen – zu denselben Problemen bei der Aufnahme von Klein- bzw. Kleinststaaten, vor allem was ihre Fähigkeit betraf, die Verpflichtungen aus der jeweiligen Satzung ordnungsgemäss erfüllen zu können. Wenngleich auch hier immer wieder die traditionellen (kontinentaleuropäischen) Kriterien der Staatlichkeit (Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt) mit dem Umfang völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit – ausgedrückt durch das (angloamerikanische) Kriterium der «Staaten-Verkehrsfähigkeit»<sup>23</sup> – verwechselt bzw. gleichgesetzt wurden, so hat doch die Aufnahmepraxis der Organe des *Europarates* am Beispiel Malτας (1965), Liechtensteins (1978), San Marinos (1988) und Andorras (1994) einen entsprechenden Reflex in der völkerrechtlichen Doktrin zur Frage der Klein- bzw. Kleinststaatlichkeit gefunden.<sup>24</sup>

Ab Mitte der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts begann sich auch die *Wissenschaft* mit dem Phänomen des Kleinststaates auseinander zu setzen, blieb aber bis heute diesbezüglich unschlüssig und kontrovers, da sie das dogmatische Hauptproblem zum einen nicht immer erkannte bzw. zum anderen zwar erkannte, sich aber nicht eindeutig für eine der beiden Alternativen entscheiden konnte. Die konzeptive Hauptfrage besteht nämlich darin,

(1) ob man in einem Kleinststaat nur eine «abgemagerte» Mini-Version eines Staates sieht, die die Elemente bzw. Funktionen eines Staates (gerade noch) erfüllt, oder

(2) ob ein Kleinststaat keinen «Staat» i.S.d. Völkerrechts darstellt und damit als «aliud» eine eigene Kategorie – mit oder ohne Völkerrechts-

---

21 *Vital, D.* The Inequality of States. A Study of the Small Power in International Relations (1967), S. 8 f. spricht in diesem Zusammenhang von einer eigenen «class of states».

22 *Niedermann* (Fn. 7), S. 86.

23 Vgl. dazu nachstehend auf S. 37.

24 Vgl. dazu nachstehend auf S. 111 f.